

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 164/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. - 3. ...

4. Frau Elisabeth R [REDACTED] geb. vom D [REDACTED], G [REDACTED]straße 13,
S [REDACTED],

5. - 6. ...

7. Eheleute Ernst S [REDACTED] und Frau Christa geb. R [REDACTED],
S [REDACTED]straße 21, S [REDACTED],

8. - 9. ...

10. Herr Bodo K [REDACTED], S [REDACTED]straße 1, S [REDACTED],

11. Herr Arthur H [REDACTED], Am W [REDACTED] 1, S [REDACTED],

12. - 26. ...

Kläger zu 4, 7, 10, 11 und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt S [REDACTED],
vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus, S [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die
Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt und Dr. Werp
am 30. Mai 1983

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 -
1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Kläger zu 4) und 10)
gegen das Urteil des 4. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Saarbrücken
vom 16. Juli 1982 - 4 U 30/81 - wird
nicht angenommen.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens
tragen: die Kläger zu 4), 7), 10) und 11)
jeweils ihre eigenen außergerichtlichen
Kosten und im übrigen

die Klägerin zu 4)	ein Sechstel,
die Kläger zu 7) als Gesamtschuldner	ein Drittel,
der Kläger zu 10)	ein Sechstel
und der Kläger zu 11)	ein Drittel.

Streitwert: für die Zeit bis 23. September
1982 (Revisionsrücknahme durch die Kläger
zu 7 und 11) 265.975 DM und für die Fol-
gezeit 93.524 DM.

- 3 -

G r ü n d e

I.

1. Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 554 b ZPO. Die Fragen der Amtshaftung für unrichtige behördliche Auskünfte in Baurechtsfragen sind in der Rechtsprechung des erkennenden Senats hinreichend geklärt (vgl. z.B. Senatsurteile vom 17. April 1980 - III ZR 167/78 = NJW 1980, 2576 = LM § 839 [Ca] BGB Nr. 41 und vom 10. Juli 1980 - III ZR 23/79 = NJW 1980, 2573 = LM § 839 [Fe] BGB Nr. 59; jew. m.w.Nachw.).

2. Die Revision verspricht auch keine Aussicht auf Erfolg.

a) Rechtsbedenkenfrei hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Sachbearbeiter W■■■■, der seinerzeit in den Diensten der Beklagten stand, im Januar 1975 amtspflichtwidrig eine zumindest unvollständige Auskunft erteilt hat (§ 839 BGB, Art. 34 GG).

b) Es kann dahingestellt bleiben, ob den (Mit-) Geschäftsführer der Treuhand S■■■■ Steuerberatungsgesellschaft mbH (im folgenden: Treuhand), den Zeugen Rechtsanwalt L■■■■, eine den Klägern zuzurechnende Mitverantwortung (§ 254 BGB) für den Schaden trifft und welche Haftungsquote gegebenenfalls den Klägern anzulasten ist. Denn jedenfalls greift hier die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB ein, wonach Amtshaftungsansprüche der Kläger ganz entfallen.



Rechtlich zutreffend führt das Berufungsgericht aus, die Kläger hätten nicht dargetan, daß ihnen keine anderweiten Ersatzansprüche gegen die Treuhand aus den mit ihr geschlossenen Treuhandverträgen zustehen. Das Nichtvorhandensein solcher Ansprüche gehört bereits zur Klagebegründung. Der Sachverhalt legt die Annahme nahe, daß die Treuhand verpflichtet war, mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht zu beginnen, bevor die Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung feststand. Diese Verpflichtung hat die Treuhand durch ihr Organ, den Zeugen Lehrer, nach den rechtsbedenkenfreien Ausführungen des Berufungsgerichts verletzt. Die Kläger trifft im Verhältnis zur Treuhand kein eigenes Mitverschulden. Rechtlich unangreifbar ist das Berufungsgericht auch davon ausgegangen, daß der Ersatzanspruch der Kläger gegen die Treuhand aus demselben Tatsachenkreis erwachsen ist, der für die Entstehung des Amtshaftungsanspruchs maßgebend ist (vgl. dazu BGB-RGRK 12. Aufl. § 839 Rdn. 497 m.w.Nachw.).

3. Die Zurückweisung der Berufung der Kläger wird von der Revision nicht angegriffen.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 2 ZPO. Die anteiligen Kosten der Kläger sind auf der Grundlage ihrer Beteiligung an der Bauherrengemeinschaft errechnet.

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Werp